

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

- Zustellungsurkunde -
Becker Umweltdienste GmbH
Geschäftsführer
[REDACTED]
Sandstraße 116
09114 Chemnitz

Ihr Ansprechpartner

Durchwahl

Telefon +49 351 825- [REDACTED]
Telefax +49 351 825-9601

post@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen

(bitte bei Antwort angeben)
DD44-8431/1077/5

Dresden,
22. Mai 2017

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)¹
Antrag der Becker Umweltdienste GmbH gemäß § 16 BImSchG auf die
Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Än-
derung des Sonderabfallzwischenlagers am Standort Reichenbach/O.L.,
Paulsdorfer Straße 5
Antrag vom 4. Mai 2016

Sehr [REDACTED],

auf Ihren Antrag vom 4. Mai 2016 ergeht folgende

I. Entscheidung

1. Der Becker Umweltdienste GmbH, Sandstraße 116 in 09114 Chemnitz, wird gemäß §§ 4 und 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und der Nummer 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

für die wesentliche Änderung des Sonderabfallzwischenlagers (SAZL) am Standort Paulsdorfer Str. 5 in 02894 Reichenbach/O.L., Flurstück 1342/3, Gemarkung Reichenbach, erteilt.

2. Die Genehmigung schließt sämtliche in den Plänen ausgewiesenen notwendigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen mit ein und umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:
 - Errichtung und Betrieb einer Containerlagerfläche zur „Bereitstellung zum Transport“ im Bereich der vorhandenen Containerrampe mit einer maximalen Zwischenlagerkapazität von maximal 30 Tonnen gefährlichen und 50 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen.

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinie 11
(Waldschlösschen)
Buslinie 64 (Landesdirektion)

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.

*Bitte nutzen Sie für elektronisch
signierte und verschlüsselte Dokumente
ausschließlich die E-Mail-Adresse
post@lds.sachsen.de

¹ Die verwendeten Abkürzungen für Rechtsvorschriften und Regelwerke sind in der Anlage erläutert



3. Soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist, haben die bisher erlassenen Entscheidungen zur Bestandsanlage weiterhin uneingeschränkte Geltung.
4. Diese Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Genehmigung mit dem geänderten Betrieb begonnen worden ist.
5. Bestandteil dieser Genehmigung sind die unter Abschnitt II. genannten Antragsunterlagen sowie die in Abschnitt III. genannten Nebenbestimmungen.
6. Die Kosten des Verfahrens trägt die Becker Umweltdienste GmbH. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] EUR festgesetzt. Auslagen werden in Höhe von [REDACTED] EUR für den Zustellungsauftrag erhoben.
7. Die Kosten in Höhe von insgesamt [REDACTED] EUR werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie sind binnen eines Monats nach Zustellung unter Angabe des Verwendungszweckes zu zahlen an **(Bitte neue Bankverbindung beachten!)**:

Kontoinhaber:	Hauptkasse des Freistaates Sachsen
Bezeichnung:	Deutsche Bundesbank
BIC:	MARK DEF1 860
IBAN:	DE22 8600 0000 0086 0015 22

Verwendungszweck: [REDACTED]

II. Antragsunterlagen

Der Entscheidung liegen nachfolgend genannte Antragsunterlagen zugrunde. Die Anlage ist nach diesen, mit Prüfvermerk der Landesdirektion Sachsen (LDS) versehenen Antragsunterlagen und - soweit in diesem Bescheid nicht anders bestimmt - nach dem Stand der Technik zu betreiben.

Unterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis zum Antrag vom 4. Mai 2016 (Posteingang bei der LDS am 10. Juni 2016) sowie Ergänzungen vom 21. Oktober 2016 (Posteingang am 25. Oktober 2016), 13. Dezember 2016 (Posteingang am 15. Dezember 2016) sowie vom 13. März 2017 (Posteingang am 13. März 2017).

Insgesamt 126 Seiten, einschließlich Zeichnungen und Pläne.

III. Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Nebenbestimmung

Die geplante Aufnahme des geänderten Betriebes der Anlage ist der LDS, Abteilungen 4 und 5, sowie dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vorher, schriftlich anzuzeigen.

2. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 2.1 Für die auf der Bereitstellungsfläche zum Transport bereitgestellten Container beträgt die maximale Lagerdauer 14 Tage.
- 2.2 Die auf der Bereitstellungsfläche zur Lagerung zum Einsatz kommenden Transportcontainer müssen über eine Zulassung für den Gefahrguttransport (Transportvorschriften des ADR) der jeweils zur Beförderung bereitgestellten Abfälle verfügen.
- 2.3 Auf der Bereitstellungsfläche dürfen maximal 30 Tonnen gefährliche Abfälle, einschließlich gefährlicher Schlämme, gelagert werden.
- 2.4 Auf der Bereitstellungsfläche dürfen maximal 50 t nicht gefährliche Abfälle gelagert werden.
- 2.5 Auf der Bereitstellungsfläche dürfen nur die Abfälle mit den folgenden Abfallschlüsseln gemäß AVV gelagert werden: 15 02 02*, 15 01 10*, 20 01 27*, 20 01 28, 08 01 11*, 08 01 13*, 08 01 16, 08 01 20.
- 2.6 Abfälle mit dem Abfallschlüsseln gemäß AVV 15 02 02*, 15 01 10*, 20 01 27* und 20 01 28 dürfen nur vorschriftsmäßig verpackt über die Rampe in die Container gefüllt werden.
- 2.7 Die Befüllung der Container mit den aus dem Lagerbereich des SAZL stammenden Abfällen mit den Abfallschlüsseln gemäß AVV 08 01 11*, 08 01 13*, 08 01 16, 08 01 20 hat im Arbeitsbereich des SAZL zu erfolgen.
- 2.8 Die auf der Bereitstellungsfläche abgestellten Container müssen jeweils mit einem Deckel oder einer Plane versehen sein. Die Deckel oder Planen dürfen nur zur Befüllung geöffnet werden.

3. Anlagensicherheitstechnische Nebenbestimmungen (Störfallvorsorge)

- 3.1 Vor Aufnahme des geänderten Betriebes ist durch einen geeigneten Sachverständigen nach § 29b BImSchG zu prüfen, ob der vorgesehene Infrarot-Brandmelder so installiert wurde, dass Brände in dem Abfallzwischenlager erkannt werden. Der Prüfbericht ist dem LfULG vor Inbetriebnahme zuzusenden.
- 3.2 Der Infrarot-Brandmelder ist entsprechend den Herstellerangaben zu warten und mindesten einmal jährlich auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen.
- 3.3 Bis zum 14. Juli 2017 ist dem LfULG die Einstufung aller im Betriebsbereich vorhandenen gefährlichen Abfälle, einschließlich der Begründung ihrer Einstufung, schriftlich zu übergeben.

4. Brand- und katastrophenschutzrechtliche Nebenbestimmung

Das Abfallzwischenlager wird über Infrarot/Flammenmelder abgesichert. Diese neuen Melder sind in den bestehenden Feuerwehrplan einzuarbeiten. Diese neuen Pläne sind der örtlichen Feuerwehr nachweislich bei Inbetriebnahme zu übergeben.

5. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz

Wasserrecht

- 5.1 Satzungsrechtliche und vertragliche Anforderungen der Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage sind beim Betrieb der Anlage einzuhalten.
- 5.2 Abwasseranlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Sie sind dauerhaft dicht zu halten. Ergebnisse der Dichtheitsprüfungen sind der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 5.3 Die vertraglich mit dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlagen geregelten Einleitbedingungen sowie die Eigenüberwachungen sind der zuständigen Wasserbehörde auf Anforderung vorzulegen.
- 5.4 Nach den Vorgaben des § 3 EigenkontrollVO i. V. m Anhang 3 EigenkontrollVO sind Selbstüberwachungen der Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen durchzuführen.

Umgang und Lagerung wassergefährdender Stoffe

- 5.5 Die Anlage (Bereitstellungsfläche/Transportcontainer) muss so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden physikalischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein, so dass nachteilige Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.
- 5.6 Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet und betrieben werden.
- 5.7 Der Betreiber der Anlage für feste Stoffe der Wassergefährdungsklasse C oder D hat gemäß Anhang 2 SächsVAwS diese vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung durch Sachverständige nach § 20 SächsVAwS prüfen zu lassen.

IV. Gründe

1. Antrag

- 1.1 Die Becker Umweltdienste GmbH betreibt am Standort Paulsdorfer Str. 5 in 02894 Reichenbach/O.L., Flurstück 1342/3, Gemarkung Reichenbach eine Anlage zur Zwischenlagerung von 380 t Abfällen, davon 320 t gefährliche Abfälle. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb des SAZL wurde mit Bescheid vom 20. September 1994 durch das ehemalige Regierungspräsidium Dresden (RP) an die damalige Betreiberin (Lobbe GmbH) erteilt.

Mit Bescheid vom 26. Juli 1999 erhielt die Becker Umweltdienste GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der o. g. Anlage durch die Erweiterung des Abfallartenkataloges, die Errichtung und den

Betrieb einer Behandlungshalle und die Entwässerung sowie Herstellung von vorgemischten flüssigen Abfällen im Arbeitsbereich der Lageranlage.

Das SAZL besteht aus folgenden Betriebseinheiten:

- BE 01: Eingangsbereich:

Dem Eingangsbereich ist der Be- und Entladebereich/Umschlagbereich zuzuordnen. Das Beladen und Entladen von gefüllten Abfallbehältern erfolgt bisher nur auf der am Gefahrstofflager angrenzenden überdachten Betonfläche.

- BE 02: Lagerbereich:

Der Lagerbereich ist im Bestand in folgende fünf Lagerbereiche (LB) unterteilt:

LB 1: Lager für brennbare Flüssigkeiten (max. 77 t),

LB 2: Lager für wassergefährdende Stoffe (max. 77 t),

LB 3: Lager für giftige, sehr giftige und mindergiftige Stoffe (max. 77 t),

LB 4: Lager für feste gefährliche Abfälle (max. 90 t) und

LB 5: Lager für nicht gefährliche Abfälle (max. 60 t).

Außerdem ist als Funktionsbereich ein Verkehrsbereich sowie ein Büro- und Sozialbereich vorhanden.

- BE 03: Arbeitsbereich mit Sicherheitszone:

Die Zusammenstellung zu größeren Transporteinheiten und ggf. Probenahme erfolgt im Arbeitsbereich. Zum Beispiel die Entleerung von AS-Behältern in Saug-Druck-Tankfahrzeuge. Die Umfüllung von festen Abfällen in größere Transportbehälter erfolgt mit einem Kleinbagger im Greiferbetrieb bzw. mit einer Palettendreheinrichtung am Gabelstapler. Außerdem erfolgt das Umfüllen von flüssigen Abfallstoffen aus Kleinemballagen.

Im Sicherheitsbereich sind gefüllte Behältnisse, von denen beim Öffnen Gefahren ausgehen können und alle flüssigen Abfälle, die als wassergefährdend gelten, zu handhaben.

Die Antragstellerin hat darüber hinaus gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen.

Im Übrigen wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

- 1.2 Die beratende Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH hat im Auftrag der Becker Umweltdienste GmbH mit Schreiben vom 8. Juni 2016 gemäß § 16 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung des SAZL beantragt.

Die Änderung umfasst die folgenden Maßnahmen:

Die Becker Umweltdienste GmbH beantragt die Änderung der Logistik des SAZL Reichenbach durch die Ertüchtigung und Nutzung einer zusätzlichen Lagerfläche zur „Bereitstellung zum Transport“. Auf dieser Fläche sollen gefährliche und nicht gefährliche Abfälle in Transportcontainern nach DIN 30720 bzw. 30722 (für Gefahrguttransporte zugelassene Großcontainer, 36 m³; Absetzcontainer, 10 m³, 7 m³) zwischengelagert werden. Bei den Containern handelt es sich um flüssigkeitsdichte Behälter aus Stahl. Sie sind entweder mit Deckel oder Plane abgedeckt. Deckel oder Planen werden nur zur Befüllung geöffnet. Die Bereitstellungsfläche (Größe: 15 m x 10 m) soll vor der im Bereich des SAZL bereits vorhandenen Rampe errichtet werden. Die Zwischenlagerung wird für max. 30 t gefährliche Abfälle, einschließlich gefährliche Schlämme und max. 50 t nicht gefährliche Abfälle beantragt. Die zur Zwischenlagerung auf der Bereitstellungsfläche vorgesehenen Abfallarten sind laut geltendem Positivkatalog für die Abfallannahme im SAZL bereits zugelassen. Die Abfälle entstammen dem Lagerprozess des SAZL. Sie sollen in den Transportcontainern zu den Endentsorgern transportiert werden. Auf der Bereitstellungsfläche soll die Lagerdauer im Regelfall 24 Stunden, jedoch aus logistischen Gründen alternativ bis maximal 14 Tage betragen (vgl. Antragsunterlagen; 1. Planergänzende Unterlage, S. 4), deshalb muss die Bereitstellungsfläche den Anforderungen an die Lagerung in einem Zwischenlager genügen.

Die Bereitstellungsfläche ist dem SAZL als BE 04: Abfallzwischenlager - Bereitstellung zum Transport - zugeordnet.

Es sollen die Abfallarten

AVV 15 02 02* Aufsaug- und Filtermaterial,

AVV 15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten,

AVV 20 01 27* Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten sowie

AVV 20 01 28 Farben, Druckfarben, Klebstoffe, Kunstharze

aus dem SAZL über die bereits vorhandene Rampe direkt mittels Gabelstapler mit Drehvorrichtung in die Transportcontainer abgeladen werden. Der Transport der Abfälle mit dem Gabelstapler erfolgt über IBC, ASP und/oder Fässer. Die AVV 20 01 27* und 20 01 28 stammen aus der kommunalen Schadstoffsammlung und liegen verpackt in Kleingebinden bis 30 l vor. Die Behandlung der eingehenden Abfälle erfolgt im SAZL wie bereits genehmigt.

Die Container mit den aus einem Lagerbereich des SAZL stammenden Abfällen

AVV 08 01 11* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel enthalten,

AVV 08 01 13* Farb- und Lackschlämme,

AVV 08 01 16 wässrige Schlämme, die Farben und Lacke enthalten,

AVV 08 01 20 wässrige Suspensionen, die Farben und Lacke enthalten,

sollen im Arbeitsbereich befüllt und danach auf der Bereitstellungsfläche für den Abtransport abgestellt werden.

2. Entscheidung

- 2.1 Die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Genehmigung sind gegeben, so dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen ist, § 6 Abs. 1 BImSchG.

Nach Würdigung der Antragsunterlagen und der eingegangenen fachtechnischen Stellungnahmen ist sichergestellt, dass bei antragsgemäßer Ausführung und Einhaltung der in Abschnitt III. genannten Nebenbestimmungen bei der Errichtung und dem Betrieb des geänderten SAZL die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes im Sinne von § 6 Abs. 1 BImSchG nicht entgegenstehen. Insbesondere ist sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Im Einzelnen wird auf die folgenden Begründungen zum Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen verwiesen.

2.2 Formelle Genehmigungsvoraussetzungen

2.2.1 Zuständigkeit

Für die Erteilung dieser Genehmigung ist gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 und Abs. 1 S. 3 AGImSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 SächsImSchZuVO die LDS zuständige Behörde.

2.2.2 Genehmigungsverfahren

Das bestehende SAZL ist genehmigungsbedürftig nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und den Nrn. 8.12.1.1 und 8.11.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV und unterliegt somit den Anforderungen des BImSchG.

Einer Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung), vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG. Dies ist vorliegend der Fall.

Aufgrund der Kennzeichnung „E“ in Spalte d der Nummern 8.12.1.1 und 8.11.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV ist die Gesamtanlage als Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED-Anlage) gem. § 3 der 4. BImSchV einzustufen.

Die beantragte Lagerung von gefährlichen Schlämmen ist in der Anlage 1 Nr. 8.7.2.1 des UVPG aufgeführt. Das geplante Vorhaben bedarf dementsprechend einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 UVPG.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß §§ 10 und 16 Abs. 1 und 2 BImSchG i. V. m. der 9. BImSchV als förmliches Verfahren ohne öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und ohne Auslegung des Antrags und der Unterlagen durchgeführt.

Einzelheiten zum Ablauf des Genehmigungsverfahrens sind den nachfolgenden Absätzen zu entnehmen.

2.2.3 Beteiligung von Behörden

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden die Stellungnahmen der Behörden, einschließlich der betroffenen Bereiche der LDS, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, eingeholt. Folgende Behörden und Stellen wurden am Verfahren beteiligt:

- Stadt Reichenbach/ O.L.
- Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
- Landratsamt Görlitz, Belange:
 - Abfall, Altlasten, Bodenschutz
 - Naturschutz
 - Brand- und Katastrophenschutz, Rettungswesen
 - Bauaufsicht
- LDS, Belange:
 - Arbeitsschutz
 - Immissionsschutz
 - Gewässerschutz

2.2.4 Verzicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Antragstellerin beantragte gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG auf die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren zu verzichten.

Entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Nach Prüfung des Sachverhaltes kam die LDS zu dem Ergebnis, dass die Kriterien vorliegend erfüllt sind. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die

Begründung unter IV. 2.3.1 (Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG) verwiesen. Dem Antrag war insofern stattzugeben.

2.3 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

2.3.1 Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Emissionen und Immissionen von Schadstoffen ist gegeben.

Die genehmigte Gesamtlagerkapazität des SAZL beträgt 380 t Abfälle, davon sind 60 t nicht gefährliche Abfälle und 320 t gefährliche Abfälle zur Zwischenlagerung genehmigt. Die o. g. Lagerkapazitäten in den Lagerbereichen LB 1 bis LB 5 sowie die Gesamtlagerkapazität ändern sich gegenüber dem bisherigen Genehmigungsstand nicht. Die Positivliste für anzunehmende Abfallarten nach AVV ändert sich ebenfalls nicht. Die bisher für das SAZL genehmigte Betriebszeit behält Gültigkeit. Das Entstehen einer neuen stationären Emissionsquelle ist mit dem Vorhaben nicht verbunden, d. h. es wird keine Abgasreinigungseinrichtung errichtet oder betrieben. Es werden keine zusätzlichen betriebsinternen Fahrzeuge eingesetzt. Der LKW-Verkehr, als Quelle für diffuse Staubemissionen, erhöht sich ebenfalls nicht. Es erfolgt keine Lagerung von Abfällen in losen Schüttungen. Die flüssigen, pastösen und lösemittelhaltigen Abfälle werden als geschlossene Gebinde in den Containern gelagert. Durch diese Maßnahmen werden neben Emissionen leichtflüchtiger Schadstoffe auch Geruchsemissionen aus den Transportcontainern weitestgehend vermieden.

Es treten ferner keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf. Die Änderungen sind insofern nicht geräuschrelevant. Das wird in den Antragsunterlagen durch das Planungsbüro, die SHN GmbH, im Antrag (vgl. dort Abschnitt 4.3.1 auf Seite 19) dargelegt. Eine zusätzliche Beeinträchtigung der umliegenden Schutzgüter sei auch durch Lärm ausgeschlossen (vgl. Antrag Abschnitt 4.1.1 auf Seite 18).

Im Antrag werden mögliche Geräuschspitzen bei der Erstbefüllung der Container genannt. Der nächstgelegene Immissionsort außerhalb der Gewerbeflächen ist eine Gartenanlage in ca. 180 m Entfernung (siehe Antragsunterlagen, Flächennutzungsplan 1:10000). Der maximale Schallpegel von 85 dB(A) würde nur erreicht werden, wenn bei freier Schallausbreitung der Schalleistungspegel beim Ersteinwurf mindestens 138 dB(A) betragen würde. Ein Schalleistungspegel in solcher Höhe ist erwartungsgemäß nicht anzunehmen.

Die Änderungen sind immissionsneutral und bedürfen keiner Regelungen aus der Sicht des Schutzes vor Geräuschimmissionen. Das Vorhaben ist aus dieser Sicht zu genehmigen.

Anhand der vorgelegten Unterlagen wurde weiterhin geprüft, ob die geplante Änderung im Sinne des § 3 Nr. 5b BImSchG störfallrelevant ist und somit ein Verfahren nach § 16a BImSchG erforderlich wird.

Im § 3 Nr. 5b BImSchG ist festgelegt, dass es sich um eine störfallrelevante Änderung einer Anlage oder eines Betriebsbereichs handelt, wenn die Änderung einer Anlage den Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs betrifft und sich aus der Änderung erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können.

Eine störfallrelevante Änderung einer Anlage oder eines Betriebsbereichs liegt zudem vor, wenn eine Änderung dazu führen könnte, dass ein Betriebsbereich der unteren Klasse zu einem Betriebsbereich der oberen Klasse wird oder umgekehrt.

Im vorliegenden Fall sollen in einem Bereich, wo bereits jetzt eine Zwischenlagerung von Abfällen stattfindet, zukünftig dauerhaft Abfall ähnlicher Kategorien wie bisher gelagert werden. Um Brände, wie sie in der Vergangenheit schon vorgekommen sind, zu vermeiden, soll zusätzlich ein Infrarot-Brandmelder für den Lagerbereich installiert werden. Es ist keine Erhöhung der Abfallmengen vorgesehen.

Wird also die Änderung wie beantragt umgesetzt, so ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle und es ist kein Wechsel, zwischen der unteren und oberen Klasse für den vorhandenen Betriebsbereich zu erwarten.

Ferner sind vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten und sicherzustellen, dass die Beschaffenheit und der Betrieb der Anlagen im Betriebsbereich dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.

Dies wird u. a. durch die Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Punkt III.3 gewährleistet.

Damit wird im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge gegen sonstige Gefahren getroffen.

Die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind ebenfalls erfüllt, da die Anlage so betrieben wird, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Die Verwertung und Beseitigung der Abfälle erfolgt nach den Vorschriften des KrWG und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften.

Der gutachterlichen Aussage (Antragsunterlagen, Punkt 9), dass es bei einem Abfallzwischenlager nicht um eine energieintensive Anlage handelt, wird gefolgt. Ein Energiespar- und Optimierungspotenzial ist somit nicht vorhanden. Es wird festgestellt, dass bezüglich der Energieeffizienz die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG eingehalten werden.

2.3.2 Erfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften

Bauordnungsrecht

Unter der Voraussetzung, dass der Containerplatz bereits befestigt ist, handelt es sich um ein gemäß § 61 SächsBO baurechtlich verfahrensfreies Vorhaben.

Bauplanungsrecht

Der Standort für die beantragte Anlage befindet sich im Gewerbegebiet „Reichenbach-Süd“ und wird durch die Paulsdorfer Straße, durch die Bahnanlagen im Norden und durch Gewerbebetriebe im Osten und im Westen begrenzt. Die umliegenden Grundstücke werden entsprechend den Festsetzungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Reichenbach, Stand 11./12. April 2006 genutzt.

Die südwestlich der S III ausgewiesenen Gewerbeflächen sind noch nicht bebaut. Der Anlagenstandort berührt keine Schutzgebiete. Der Antrag der Becker Umweltdienste GmbH gemäß § 16 BImSchG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Änderung des SAZL am Standort 02894 Reichenbach/O.L., Paulsdorfer Straße 5 wurde in der Sitzung des Technischen Ausschusses der Stadt Reichenbach am 2. August 2016 vorgestellt und beraten. Der Technische Ausschuss der Stadt Reichenbach hat im Ergebnis seiner Beratung dem Antrag der Becker Umweltdienste GmbH aus seine Zustimmung erteilt. Gegen den vorliegenden Antrag auf Änderung des Sonderabfallzwischenlagers am Standort Paulsdorfer Straße 5, 02894 Reichenbach (Flurstücke 1342/3, Gemarkung Reichenbach) bestehen aus planungsrechtlicher Sicht keine Einwendungen, die beantragte Änderungsgenehmigung ist über den rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Reichenbach abgedeckt. Die Erteilung von Auflagen oder Hinweisen ist aus Sicht der Stadt Reichenbach nicht erforderlich.

Wasserrecht

Im Rahmen der Antragstellung zu dem Zwischenlager ergeben sich für das vorhandene SAZL keine Änderungen gegenüber dem Genehmigungsbestand.

Die dargestellten Abfälle sind in der Positivliste der Becker Umweltdienste GmbH am Standort Reichenbach bereits enthalten. Durch die Lagerung der Abfälle fallen keine zusätzlichen Abwässer an.

Das anfallende nicht verschmutzte Niederschlagswasser aus der Auffangwanne wird über einen manuell absperrbaren Abfluss der vorhandenen betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage, hier Koaleszensabscheider in den bestehenden Kanal der BayWa AG eingeleitet. Werden bei Kontrollen Verschmutzungen in der Auffangwanne festgestellt, wird das verschmutzte Niederschlagswasser abgepumpt und separat entsorgt.

Nichtschrädlieh verunreinigtes Niederschlagswasser des Betriebsgeländes wird ebenfalls in den bestehenden Kanal der BayWa AG eingeleitet.

Das anfallende Sozialabwasser wird im Auffangbecken gesammelt und gemeinsam mit den anderen Abwässern in der KA Reichenbach behandelt.

Die Bereitstellungsfläche dient der Lagerung von ca. 80 t festen Abfällen/WGS in 4 Transportcontainern mit der WGK 3 D. Die Abfälle werden in dichten, gegen Beschädigung geschützten und gegen Witterungseinflüsse und die Stoffe in beständigen Behältern gelagert. Sie werden auf einer dichten Bereitstellungsfläche, die als Auffangwanne ausgeführt wird, aufgestellt.

Aus wasserrechtlicher Sicht ist das Vorhaben bei antragsgemäßer Ausführung und Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Punkt III.5 zulässig.

Arbeitsschutzrecht

Die eingereichten Unterlagen wurden unter dem Gesichtspunkt der Wahrung öffentlich-rechtlicher Belange des Arbeitsschutzes und der Anlagensicherheit geprüft.

Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht gibt es keine Bedenken gegen den geänderten Betrieb des SAZL.

Brandschutz, Katastrophenschutz, Rettungswesen

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen bestehen aus der Sicht der unteren Brandschutz- und Katastrophenschutzbehörde keine Einwände zur Realisierung des Vorhabens unter Berücksichtigung der entsprechenden Nebenbestimmung.

Abfall, Altlasten und Bodenschutz

Aus abfallrechtlicher Sicht ist das Vorhaben genehmigungsfähig.

3. Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG

Für die Einzelfalluntersuchung wurden die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles der Anlage 2 zum UVPG berücksichtigt. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass von den geplanten Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären und damit keine UVP durchzuführen ist.

4. Begründung einzelner Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG, insbesondere der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 BImSchG.

Nebenbestimmung III.1 (Allgemein)

Zur Prüfung der Einhaltung der festgelegten Nebenbestimmungen in diesem Bescheid (insbesondere der Festlegungen, die vor der Inbetriebnahme zu erfüllen sind) und der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Überwachung der geplanten Anlage, ist die rechtzeitige Kenntnis über den Inbetriebnahmezeitpunkt erforderlich.

Nebenbestimmung III.2.1 (Immissionsschutz)

Die Bereitstellung zum Transport ist mit der 24-Stunden-Regelung festgeschrieben (siehe auch TRGS 514, 515 Nr. 2.2). Die 24-Stunden-Regelung der Bereitstellung soll aus logistischen Gründen, z. B. wenn der gewählte Entsorger den festgesetzten Entsorgungstermin nicht einhält, auf maximal 14 Tage erweitert werden. Aufgrund der beantragten Lagerdauer von bis zu 14 Tagen gilt die beantragte Bereitstellungsfläche als Lagerbereich und muss Anforderungen, die an eine Zwischenlagerung gestellt werden, erfüllen. Die Nebenbestimmung erfolgt antragsgemäß. Sie dient der Präzisierung des Genehmigungsumfangs.

Nebenbestimmungen III.2.1 - III.2.8 (Immissionsschutz)

Die Nebenbestimmungen erfolgen antragsgemäß. Sie dienen der Präzisierung des Genehmigungsumfangs.

Hinsichtlich der Nebenbestimmung III.2.6 ist festzustellen, dass der im Antrag, S. 18, gemachten Angabe, dass Abfälle der AVV 15 02 02* - Aufsaug- und Filtermaterial in den Containern lose vorliegen dürfen, nicht zugestimmt werden kann. In Abhängigkeit von der Verunreinigung; falls brennbar (Gefahrgut-Klasse – Einteilung von Gefahrgut je Gefährlichkeitsmerkmal für den Transport – GG-Kl. 4.1, falls giftig 6.1, falls ätzend 8; WGK 1 bis 3 möglich) sind diese Abfälle ebenfalls in Sonderbehältnissen zu lagern und zu transportieren.

Nebenbestimmungen III.3 (Anlagensicherheit/Störfallrecht)

Es ist wichtig, dass der vorgesehene Infrarot-Brandmelder so installiert ist, dass er die für die Lagerung vorgesehen Fläche richtig erfasst und entsprechend den Herstellerangaben gewartet und geprüft wird. Nur so können die Forderungen des § 4 der 12. BImSchV erfüllt werden. Deshalb wurden die Nebenbestimmungen III.3.1 – III.3.3 festgesetzt.

Die 12. BImSchV sieht vor, dass nach § 20 der Betreiber eines Betriebsbereichs, der am 13. Januar 2017 unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt und dessen Einstufung als Betriebsbereich der oberen oder unteren Klasse sich ab dem 14. Januar 2017 nicht ändert, der zuständigen Behörde die Angaben nach § 7 Absatz 1 bis zum Ablauf des 14. Juli 2017 schriftlich anzuzeigen hat, sofern der Betreiber der zuständigen Behörde die entsprechenden Angaben nicht bereits übermittelt hat.

Der § 7 Absatz 1 der 12. BImSchV fordert u. a. ausreichende Angaben zur Identifizierung der gefährlichen Stoffe, der Gefahrenkategorie der Stoffe, sowie die gemäß § 2 Nummer 5 vorhandenen Mengen und die physikalische Form der gefährlichen Stoffe.

Im vorliegenden Fall wurden entsprechende Angaben in der Anlage zum Änderungsantrag „Einstufung Betriebsbereich Reichenbach nach Störfallverordnung“ bereits gemacht. Es wurden aber dort gefährliche Abfälle z. B. 15 02 02* - Aufsaug- und Filtermaterial - nicht mit aufgeführt. Es wurde auch nicht dargelegt auf welcher Grundlage die Zuordnung zu den einzelnen Kategorien nach der Störfallverordnung erfolgt sind, obwohl aus dem Leitfaden KAS 25 hervorgeht, dass die Stoffe sehr vielen Kategorien nach dem Anhang I der 12. BImSchV zugeordnet werden können. So z. B. die Abfallart 16 05 06 - Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien - welche allen

Kategorien nach dem Anhang I der 12. BImSchV zugeordnet werden können, durch die Firma aber im vorliegenden Fall nicht zugeordnet wurde.

Die entsprechenden Angaben sind deshalb noch zu ergänzen. Als Termin wurde der 14. Juli 2017 festgesetzt, um die Antragstellerin gegenüber anderen Betriebsbereichen nicht zu benachteiligen.

Nebenbestimmung III.4 (Brand- und Katastrophenschutz)

Gemäß den Anforderungen der DIN 14095 stellen Feuerwehrpläne Übersichtspläne mit feuerwehrrelevanten Angaben zu Einsatzobjekten bzw. Betriebsbereichen dar. Sie dienen der schnellen Orientierung in einem Objekt und sind erstes Hilfsmittel des Einsatzleiters der Feuerwehr bei der Einsatzvorbereitung/-planung und -durchführung.

Um eine effektive Brandbekämpfung im Brandfall zu gewährleisten, ist der Feuerwehrplan auf dem aktuellen Stand zu halten.

Nebenbestimmungen III.5.1 - III.5.4 (Gewässerschutz)

Die Nebenbestimmungen sichern den ausreichenden Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen. Durch die Genehmigungsfreiheit der Indirekteinleitung ist die Einleitung der anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage vertraglich mit dem Betreiber der Anlage zu regeln. Gemäß § 50 Abs. 2 SächsWG kann dieser vorschreiben, wie ihm das Abwasser zu überlassen ist.

Nebenbestimmungen III.5.5 - III.5.7 (Gewässerschutz)

Die Anlagen zur Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Stoffen entspricht dem Gefährdungspotential der Stufe D gemäß § 6 SächsVAwS und ist daher gemäß § 3 WasgefStAnIV i.V. m. § 21 SächsVAwS überprüfen zu lassen.

V. Kostenentscheidung

1. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 6, 8 und 17 SächsVwKG i. V. m. dem 9. SächsKVZ.

Für die Erteilung der Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG ergibt sich gemäß Anlage 1 zu § 1 des 9. SächsKVZ, lfd. Nr. 55, Tarifstellen 1.4. i.V.m. 1.1.1 sowie Errichtungskosten von [REDACTED] EUR, eine Gebühr von [REDACTED] EUR. Gemäß Tarifstelle 1.19.2 Anmerkung 7 zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.19 vermindert sich die berechnete Wertgebühr um 10 Prozent, da aufgrund von § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG keine Bekanntmachung und Auslegung erfolgte. Somit ergibt sich eine Gebühr i. H. v. [REDACTED] EUR.

3. Auslagen werden gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsVwKG in Höhe von [REDACTED] für die Zustellungsurkunde erhoben.
4. Somit ergeben sich Kosten von insgesamt [REDACTED] EUR.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .doc, .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse post@lds.sachsen.de zu erfolgen.

VII. Hinweise

1. Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 1.1 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.2 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- 1.3 Eine Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der LDS mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
- 1.4 Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Genehmigung können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 62 BImSchG mit einer Geldbuße bis 50.000 EUR geahndet werden.
- 1.5 Wird beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so ist dies gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung und Beifügung von Unterlagen, die die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beschreiben, der LDS unverzüglich anzuzeigen.
- 1.6 Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so wird gemäß § 17 Absatz 1 BImSchG die LDS nachträgliche Anordnungen treffen.
- 1.7 Die im Bescheid genannten Behörden sind zum Zeitpunkt der Genehmigung jeweils zuständig. Bei zukünftigen Änderungen der Zuständigkeit tritt die jeweils neu zuständige Behörde an die Stelle der im Bescheid genannten Behörde.

2. Baurechtlicher Hinweis

Auf § 59 Abs. 2 SächsBO wird ausdrücklich verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

 Immissionsschutz

Anlagen

Abkürzungsverzeichnis

Genehmigungsantrag mit Prüfvermerk

Anlage 1

Verzeichnis der abgekürzten Rechtsvorschriften und Regelwerke

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42) geändert worden ist
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die durch Artikel 57 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist
9. SächsKVZ	Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2016 (SächsGVBl. 298) geändert worden ist
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 48332), die zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist
AGImSchG	Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1281), zuletzt geändert durch Artikel 53 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 148)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3103) geändert worden ist
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist
EigenkontrollVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) vom 7. Oktober 1994 (SächsGVBl. Jg. 1994 S. 1592), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503, 555) geändert worden ist

KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2017 (BGBl. I S. 567) geändert worden ist
SächsBO	Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 50) geändert worden ist
SächsImSchZuVO	Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 444), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. Dezember 2015 (SächsGVBl. 2016 S. 20) geändert worden ist
SächsVAwS	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2000 (SächsGVBl. S. 223), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503, 557) geändert worden ist
SächsVwKG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511)
VwV Kostenfestlegung 2013	VwV Kostenfestlegung 2013 vom 11. Oktober 2012 (SächsABl. S. 1324), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2015 (SächsABl.SDr. S. S 374)
WasgefStAnIV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377)